

Statuten

NaturRaum Oberer Sempachersee



1. Definitionen

1.1. Name und Status

1.1.1. Der Verein NaturRaum Oberer Sempachersee ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäß Artikel 60. ff. ZGB, mit Sitz in 6206 Neuenkirch.

1.2. Zweck

Der Verein NaturRaum Oberer Sempachersee bezweckt

- 1.2.1. den Natur- und Umweltschutz im weitesten Sinne;
- 1.2.2. die Information der Öffentlichkeit in Natur- und Umweltschutzbelangen;
- 1.2.3. die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organen des öffentlichen Lebens in sachbezogenen Angelegenheiten;
- 1.2.4. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

1.3. Aktivitäten

Die Aktivitäten des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee sollen der Umsetzung der unter 1.2. aufgeführten Punkte dienen.

2. Organisation

2.1. Generalversammlung

- 2.1.1. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet im dritten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 2.1.2. Die außerordentliche GV findet auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins statt.
- 2.1.3. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
- 2.1.4. Die außerordentliche GV findet immer vier Wochen ab Datum des Eingangs des Begehrens (2.1.2.) beim Vorstand statt.

- 2.1.5. Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mindestens eine Woche vor dem Datum der GV zuzustellen.
- 2.1.6. Die GV beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (vorbehalten bleiben die Paragraphen 3.4.2, 4.2.3. und 4.4.2.).
- 2.1.7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- 2.1.8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- 2.1.9. In der Regel behandelt die GV folgende Traktanden:
- Protokoll der letztjährigen GV
 - Jahresberichte
 - Bericht der Kontrollstelle
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Anträge (siehe 2.1.5.)
 - Verschiedenes

2.2. Art der Durchführung der GV

- 2.2.1. In der Regel findet die GV als Versammlung mit physischer Anwesenheit statt.
- 2.2.2. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen an deren Stelle durchführen:
- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
 - eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
- 2.2.3. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss den Paragraphen 2.1.1 bis 2.1.7.

2.3. Vorstand

- 2.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:
- PräsidentIn

- VizepräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn
- BeisitzerIn

2.3.2. Der Vorstand wird durch die GV für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2.3.3. Der PräsidentIn

- beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie;
- leitet die GV;
- koordiniert die administrativen Arbeiten des Vorstandes.

2.3.4. Der VizepräsidentIn übt die Funktionen des PräsidentIn in dessen Abwesenheit aus.

2.3.5. Der PräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

2.3.6. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss präsent sein).

2.3.7. Der Vorstand bestimmt die Vertretung des Vereins nach außen.

2.3.8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ausgewiesenen Ausgaben, die in der Ausübung ihrer statutarischen Aufgaben erforderlich sind.

2.3.9. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2.4. Kontrollstelle

2.4.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen, die das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Vereinsbuchhaltung haben.

2.4.2. Die RechnungsrevisorInnen werden durch die GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

2.4.3. Die RechnungsrevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind diesem gegenüber nicht weisungsgebunden.

2.4.4. Die Aufgaben der RechnungsrevisorInnen sind:

- Prüfung der vollständigen Vereinsbuchhaltung nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres;
- Abgabe eines Berichtes an die GV.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

3.1.1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.2. Beitritt

3.2.1. Die Mitgliedschaft steht all jenen offen, welche die Zielsetzung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee unterstützen.

3.2.2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung erworben und tritt mit dem Entrichten des Beitrages in Kraft.

3.3. Austritt

3.3.1. Austretende Mitglieder teilen ihre Absicht dem Vorstand mit.

3.3.2. Der Austritt wird wirksam auf das Ende des Vereinsjahres, in welchem er dem Vorstand mitgeteilt wird.

3.3.3. Der ganze Jahresbeitrag bleibt auch für das Jahr des Austritts geschuldet (vorbehalten bleibt Paragraph 3.5.2.).

3.3.4. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.3.5. Bei Ableben eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Paragraph 3.3.2. findet keine Anwendung.

3.4. Ehrenmitgliedschaft

3.4.1. Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.5. Ausschluss

3.5.1. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

3.5.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann Rekurs einlegen. Über den Rekurs entscheidet die GV. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

4. Verschiedenes

4.1. Vereinsjahr

4.1.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem dritten Quartal des Kalenderjahrs.

4.2. Statutenrevision

4.2.1. Die Statutenrevision kann durch den Vorstand oder jedes Vereinsmitglied (Antrag gemäß Paragraph 2.1.5.) beantragt werden.

4.2.2. Zur Beschlussfassung über eine Statutenrevision kann nötigenfalls auch eine außerordentliche GV einberufen werden.

4.2.3. Über die Annahme der revidierten Statuten entscheidet die GV mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4.2.4. Revidierte Statuten treten, sofern die GV nichts anderes beschließt, auf Beginn des folgenden Kalenderjahrs in Kraft.

4.3. Mitgliederbeitrag

4.3.1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung durch die GV.

4.3.2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

4.3.3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.4. Datenbearbeitung und -weitergabe an die Dachverbände

4.4.1. Der Verein NaturRaum Oberer Sempachersee ist Mitglied bei BirdLife Luzern, der seinerseits Mitglied ist beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Die Mitgliederadressdaten können zur Ausübung ihrer Funktionen an die Dachverbände weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

4.5. Auflösung

4.5.1. Die Auflösung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee kann nur durch die GV beschlossen werden.

4.5.2. Der Verein NaturRaum Oberer Sempachersee bleibt bestehen solange mindestens sechs Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.

- 4.5.3. Im Falle der Auflösung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee wird dessen Vermögen und sonstige Habe BirdLife Luzern zur Aufbewahrung übergeben.
- 4.5.4. Wird innert zehn Jahren nach Auflösung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee ein Nachfolgeverein mit gleichen Zielen gegründet, so wird BirdLife Luzern diesem das Vermögen sowie alle Akten und sonstige Habe des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee zur freien Verfügung übergeben.
- 4.5.5. Hat sich innert zehn Jahren ab Datum der Auflösung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee kein Nachfolgeverein konstituiert, so gehen die gesamten Vermögenswerte des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee in das Eigentum von BirdLife Luzern über.

Neuenkirch, 3. September 2024

Protokollführer

Thomas Betschart

Präsident

Res Helfenstein